

STIFTUNGSSATZUNG

für die Ernst-Pelz-Stiftung mit dem Sitz in Geretsried

Präambel

1. Die menschliche Entwicklung kann nur stattfinden im Rahmen der von der Natur gegebenen dynamischen Evolution. Diese Evolution wird von dem Menschen nur allmählich und schrittweise erkannt. Es zeigt sich aber, dass gerade traditionell verfestigte Verhaltensweisen einerseits Ausdruck vererbter menschlicher Eigenschaften sind, die bewahrt, andererseits aber Sozialgewohnheiten sind, die den neuen Gegebenheiten angepasst werden müssen. Es zeichnet sich ferner die Erkenntnis ab, dass langfristiger Umgang mit Grund und Boden nur unter Berücksichtigung der fortschreitenden Erkenntnisse über die evolutionäre Entwicklung möglich ist. Das Bild wird daher geprägt durch konservative Wertvorstellungen: Die Wahrung des in der Tradition Bewahrten, Offenheit für Neuentwicklungen, gleichzeitig aber vorsichtige Prüfung der von der Wissenschaft angebotenen neuen Erklärungen und Theorien, insbesondere inwieweit diese unter dem Gesichtspunkt der bisherigen Erkenntnisse tatsächlich einen evolutionären Erkenntnisgrad haben.
2. Die Stiftung soll nach dem Willen des Stifters daher vor allem Erkenntnisse darüber fördern, wie sich der Mensch heute und in der Zukunft in sein natürliches Umfeld einzugliedern hat. Dabei sollen insbesondere Maßnahmen unterstützt werden, die eine Einbindung des Menschen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft besonders fördern. Dazu gehört unter anderem die Heimatpflege mit dem Verständnis, Erhaltenswertes aus der Vergangenheit in der Gegenwart zu pflegen und für die Zukunft vorzubereiten. Dies umfasst auch die Förderung von Erfahrungen im Umgang mit Grund und Boden, bis hin zu einer Unternehmensgründung.

Dies vorausgeschickt gebe ich der Ernst-Pelz-Stiftung als deren Stifter die folgende Stiftungssatzung.

§ 1

Name, Rechtsstand, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen

Ernst-Pelz-Stiftung.

2. Die Ernst-Pelz-Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechtes.

3. Die Ernst-Pelz-Stiftung hat ihren Sitz in Geretsried.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist

- a) die Förderung von Kultur- und Heimatpflege einzelner Regionen zur Aufrechterhaltung des Bewusstseins, dass die Gegenwart nur aus dem Verständnis der Vergangenheit gelebt werden kann und in der Erkenntnis, dass die Zukunft Traditionspflege benötigt;
- b) die Förderung der Schul- und Berufsausbildung junger Menschen und der Jugendpflege;
- c) die Förderung junger Menschen zur Erleichterung deren Einstiegs in unternehmerische Tätigkeiten, insbesondere in technisch innovativen Bereichen; die Schaffung von Arbeitsplätzen und die allgemeine Wirtschaftsförderung sind keine Stiftungszwecke;
- d) die Förderung von Maßnahmen, die ein natürliches biologisches Gleichgewicht im Umgang mit der Natur und der Erde ermöglichen. Dazu gehört insbesondere die Förderung von Forschung und Entwicklung auf dem Gebiete nachwachsender, regenerativer Rohstoffe und Energieversorgung bzw. Energien sowie techni-

scher Konzepte zu deren umweltschonenden Nutzung und Anwendung als alternative Energiequellen.

2. Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke im Wege der finanziellen Unterstützung in Form von Zuschüssen an einzelne Projekte, durch die Vergabe von Preisen und Stipendien und durch die Förderung von wissenschaftlichen und populären Untersuchungen, um das Gedankengut im Sinne der Grundaussage der Stiftung darzustellen und zu verbreiten. Bei der Zweckverwirklichung sind die Erläuterungen des Stifters zum Stiftungszweck in der Anlage zu § 2 zu beachten.
3. Im Rahmen der genannten Zwecke können auch Projekte und Personen im Ausland, insbesondere in den USA, gefördert werden, sofern dies dem in Ziff. 1 Buchstabe a) festgelegten Stiftungszweck entspricht. Bei allen geförderten Projekten soll eine Einflussnahme und Mitgestaltung durch die Stiftung gewährleistet sein.
4. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson bedienen, soweit es notwendig ist und sie diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
5. Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach Absätzen 1 bis 3 fördern.
6. Ein Rechtsanspruch gegenüber der Stiftung auf die Gewährung ihrer jederzeit widerruflichen Förderungsleistungen besteht nicht. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.